

täuscht haben, wertlos, und der Verlagsartikel wird lediglich der vielleicht vorzüglich gelungenen Abbildung halber gekauft.

Daß der Gesetzgeber bei der hier vorliegenden Frage auf den Standpunkt des Käufers, auf denjenigen Standpunkt, der im Verkehrsleben Geltung gewinnt, sich hat stellen wollen, kann nicht bezweifelt werden, wenn man dem Grundgedanken, der jene Ausnahmegestaltung ins Leben gerufen hat, gebührend Rechnung trägt. Der Gesetzgeber sagt sich, daß in allen denjenigen Fällen, wo das Schriftstück mit der — ohne Genehmigung des Autors hergestellten — Abbildung der Abbildung wegen **gekauft** wird, eine finanzielle Schädigung des Autors stattfindet; der Abnehmer des Schriftwerks wird nun davon absehen, sich eine Originalabbildung anzuschaffen, und es kann auf diese Weise das Absatzgebiet der Originalabbildung und somit das finanzielle Erträgnis der letzteren dem Autor ganz erheblich verkümmert werden. Dies will aber eben der Gesetzgeber vermeiden.

Eine derartige Gefährdung des Autors ist andererseits in allen denjenigen Fällen ausgeschlossen, wo das Schriftstück nicht der Abbildung, sondern lediglich des Schriftwerks wegen gekauft wird; denn in allen diesen Fällen hatte der Käufer des Schriftwerks vor und bei dessen Erwerbung die Absicht, die Abbildung anzuschaffen, überhaupt nicht; es wird somit dem Autor ein Abnehmer überhaupt nicht entzogen.

Das Prozeßgericht ist nun der Ansicht, daß im vorliegenden Falle auch vom Standpunkte des Käufers aus das Schriftwerk als Hauptsache erscheint. Es handelt sich um eine fachwissenschaftliche Zeitschrift, die voraussichtlich nur von Leuten gehalten wird, die — wenigstens bis zu einem gewissen Grade — Sachkunde und Kunstverständnis besitzen. Leute dieses Schlages werden den in Frage stehenden Aufsatz so verstehen, wie er gemeint ist und mit dem Verfasser und Verleger das Hauptgewicht auf das kritische Wort und nicht auf die vereinzeltten Abbildungen legen. Hierzu kommt, daß der Aufsatz räumlich genommen einen erheblichen Umfang besitzt, daß derselbe durchweg fesselnd und geistreich geschrieben, und daß die Zahl der beigegebenen Abbildungen nicht eben beträchtlich ist.

Auch der Umstand ist zu berücksichtigen, daß der Preis des in Frage stehenden Heftes derartig gestellt ist, daß es schwerlich jemandem beifallen wird, dasselbe lediglich deshalb anzuschaffen, um in den Besitz der fraglichen Abbildungen zu gelangen. Überdies hat der Verleger dafür gesorgt, daß eine abgeordnete Benutzung der Abbildungen so gut wie ausgeschlossen ist. Dieselben sind auf der Rückseite mit dem Texte der Zeitschrift bedruckt und können sonach aus der letzteren nicht entfernt werden, ohne daß dieselbe ihrer Integrität entkleidet und im Werte erheblich herabgemindert würde.

Es ist daher kaum denkbar, daß sich jemand die Zeitschrift anschaffe, um etwa die fraglichen Abbildungen herauszunehmen und als Zimmerschmuck oder auf ähnliche Weise zu verwerten; es würde ihm dies weit teurer zu stehen kommen, als wenn er die Abbildungen vom Kläger bezöge.

Auf Grund aller dieser Erwägungen geht das Prozeßgericht davon aus, daß das Schriftwerk im gegebenen Falle als Hauptsache anzusehen ist.

Was hiernächst das zweite Erfordernis anlangt, daß die Abbildung nur zur Erläuterung des Textes dienen dürfe, so könnte es den Anschein gewinnen, als ob dasselbe in dem ersten Erfordernisse bereits enthalten sei. Dem ist jedoch nicht also. Es kann das Schriftwerk als Hauptsache erscheinen, die Abbildung aber nicht dem Zwecke der Erläuterung, sondern dem der Ausschmückung des Schriftwerks dienen. In diesem Falle ist wohl das erste, nicht aber das zweite Erfordernis vorhanden. Man denke hierbei an eine Sammlung lyrischer Gedichte, die zur Ausschmückung mit einigen Abbildungen versehen worden ist.

Andererseits ist auch das Requisite, daß die Abbildung nur zur Erläuterung des Textes dienen dürfe, nicht zu engherzig

auszulegen. Die Ansicht wäre ungereimt, die in Frage stehende Abbildung müsse so geartet sein, daß sie eben nur den Effekt der Erläuterung des Textes, nicht aber eine andere Wirkung auf den Beschauer hervorbringen könne. Der Gesetzgeber verlangt nur, daß die Abbildung nach den Absichten, von denen sich Verfasser und Verleger leiten lassen, zur Erläuterung des Textes dienen soll und daß die Abbildung hierzu auch objektiv geeignet ist, geeignet um deswillen, weil einerseits der Text der Erläuterung bedürftig oder doch wenigstens fähig, andererseits die Abbildung zur Befriedigung dieses Bedürfnisses beizutragen imstande ist.

Das hier in Frage stehende Erfordernis muß daher eine subjektive und eine objektive Seite haben; es genügt nicht, daß der Abbildung von maßgebender Seite die Zweckbestimmung der Texterläuterung mit auf den Weg gegeben wird; es muß auch objektiv ein Text da sein, der erläutert werden kann, und der Abbildung muß die Eigenschaft innewohnen, als Erläuterungsmittel dienen zu können. Ist der Text so selbstverständlich, daß er einer Erläuterung in keiner Weise bedarf, oder betrifft die Abbildung einen so heterogenen Gegenstand, daß sie zur Erläuterung schlechterdings ungeeignet ist, so sind die Voraussetzungen der gesetzlichen Ausnahmegestaltung nicht zuzugeben, mag auch der Verfasser oder Verleger seinerseits die Abbildung für ein geeignetes Erläuterungsmittel gehalten haben.

Andererseits schadet es nichts, wenn eine Abbildung, die zur Erläuterung bestimmt und geeignet ist, gleichzeitig auch bei demjenigen, der den Text nicht kennt und kennen lernen will, infolge der bloßen Betrachtung in ästhetischer oder sonstiger Beziehung Wohlgefallen zu erwecken vermag; wollte man solchenfalls die gesetzliche Ausnahmegestaltung für ausgeschlossen erachten, so würde für die Anwendbarkeit von § 6 Ziffer 4 überhaupt kein Raum bleiben.

Von diesen Grundsätzen ausgehend, ist das Prozeßgericht zu der Ansicht gelangt, daß im vorliegenden Falle auch das zweite Requisite gegeben ist.

Der Verfasser des Artikels kommt Seite 329 des 12. Heftes auf das deutsche Sittenbild zu sprechen und hebt hierbei besonders zwei Künstler — Ferdinand Brütt und Otto Erdmann — hervor. Aus der Besprechung, die diesen beiden Malern zu teil wird, geht hervor, daß dieselben sowohl betreffs der Wahl des Stoffes als inbezug auf die Art der Behandlung des letzteren zwei grundverschiedenen Richtungen angehören; der eine Künstler — Brütt — nimmt seine Motive aus der Gegenwart und zeichnet sich durch Schärfe der Charakteristik aus, der andere Maler — Erdmann — entlehnt den Inhalt seiner Schöpfung aus der sogenannten Rokokozeit, und es wird ihm eine gewisse Einseitigkeit vorgeworfen, andererseits aber auch eine aner kennenswerte Gefälligkeit der Darstellung rühmend hervorgehoben.

Es leuchtet nun von selbst ein, daß sich die Eigenartigkeit eines mehr oder weniger hervorragenden Bildwerks durch das geschriebene Wort nicht in vollkommener Weise darstellen läßt; wollte der Verfasser des Artikels dem Leser ein klares, erschöpfendes und deutliches Bild von der Malweise der beiden Künstler geben, so blieb ihm kaum etwas anderes übrig, als eines ihrer Werke dem Aufsatze einzufügen. Erst dann war es dem Leser der Zeitschrift möglich, selbständig nachzuprüfen, ob der kritische Standpunkt des Verfassers der richtige, ob das Urteil desselben zutreffend und unparteiisch war.

Hiernach sind die beiden Bilder in der That zur Erläuterung des Textes bestimmt gewesen. Das geschriebene Wort ist dem Bildwerke gegenüber bis zu einem Grade machtlos; es giebt Eigentümlichkeiten eines Bildes, die sich eben nicht beschreiben, die sich nur durch Besichtigung erfassen lassen; das geschriebene Wort wies also im gegebenen Falle eine Lücke auf, die durch die Abbildung ausgefüllt werden sollte.

Hieraus ergibt sich gleichzeitig, daß der Text einer Er-